

Antworten des Landes Sachsen

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **vielleicht**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen
an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **vielleicht**
- Kontakt: **www.smwa.sachsen.de**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Inwieweit andere Bundesländer für derartige Fälle mit noch nicht 30 Jahre alten Fahrzeugen eine gesonderte Regelung getroffen haben ist uns nicht bekannt. Für den Freistaat Sachsen liegt keine Sonderregelung vor.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Die Landesdirektionen können Bestandsschutz gewähren (außer siehe Antwort zu c.), sofern es sich um eine Umschreibung von außerhalb und nicht um eine Wiederinbetriebnahme nach vorheriger Stilllegung handelt.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Sollte die ursprüngliche Genehmigung nicht übertragbar erteilt worden sein, ist der Bestandsschutz erloschen.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Nein, siehe Antwort zu Frage a.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Die Fachkompetenz für diesbezügliche Fragen liegt in unserem Haus in der Abteilung Verkehr, Referat Ingenieurbau, Erhaltung und Verkehr. Referatsleiter ist Lutz Nast.

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Ausnahmegenehmigungen zu Folienkennzeichen werden durch die Landesdirektionen nicht erteilt.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Aus einem begründeten Antrag müsste hervorgehen, dass nur die Verwendung des Klebekennzeichens eine vorschriftsmäßige Kennzeichnung des Fahrzeuges ermöglicht. In der Praxis können die Forderungen nach der Sichtbarkeit und/oder der maximalen Neigungswinkel in Fahrtrichtung nicht eingehalten werden. Die Lösung liegt überwiegend im Anbau einer Halterung für eine reguläre Kennzeichentafel.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Die Fachkompetenz für diesbezügliche Fragen liegt in unserem Haus in der Abteilung Verkehr, Referat Ingenieurbau, Erhaltung und Verkehr. Referatsleiter ist Lutz Nast.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Pirk